

per Mail: TII3@bmu.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Leiterin des Referats TII3
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Bonn, 28. Mai 2024

**Stellungnahme des bvse e.V. zum Referentenentwurf für ein
Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542**

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

A) Vorbemerkung

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von mehr als 1.000 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

B) Allgemein

Einer der wichtigsten Änderungen des Entwurfs betrifft die erweiterte Herstellerverantwortung. Statt der Einrichtung eines eigenen Rücknahmesystems der Hersteller sieht der Entwurf nun die verpflichtende Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung vor.

Damit weicht der Entwurf von der EU-Batterieverordnung (EU) 2023/1542 ab, die in Art. 57 lediglich die Möglichkeit eröffnet, zugelassene Organisationen für Herstellerverantwortung zu errichten („können“) und somit auch die Möglichkeit eines eigenen Rücknahmesystems der Hersteller weiterhin optional zulässt.

Wir sehen hier keinen Grund für eine Abweichung von der EU-Batterieverordnung. Letztendlich mag es den Herstellern überlassen werden, ob sie ein eigenes Rücknahmesystem einrichten oder sich an einer Organisation beteiligen wollen. Zumal noch gar nicht feststeht, wieviel Organisationen der Herstellerverantwortung sich überhaupt bilden werden. Wenn alle Hersteller sich an einer einzelnen Organisation der Herstellerverantwortung beteiligen, würde dies im Falle einer Insolvenz oder eines

Widerrufs gem. § 7 Abs. 2 dazu führen, dass dann zunächst das gesamte System der Batterierücknahme zum Stillstand käme. Zudem würde dies zu einer beherrschenden Marktstellung dieser Organisation der Herstellerverantwortung führen, was zu kartellrechtlichen Problemen führen würde.

Wir halten hier mehr Marktoffenheit für sinnvoll, so wie dies die EU-Batterieverordnung auch vorsieht.

Neben diesem Punkt möchten wir im Nachfolgenden noch auf weitere Punkte hinweisen, die wir für problematisch/ergänzungsbedürftig halten.

C) Im Einzelnen:

I. § 10 Ökologische Gestaltung der Beiträge

Gem. § 10 sollen bei der Bemessung der Höhe der Beiträge der Hersteller an die Organisationen für Herstellerverantwortung auch die ökologische Gestaltung (Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit, Verwendung von Rezyklaten etc.) berücksichtigt werden.

Dies begrüßen wir ausdrücklich, da die Hersteller hierdurch motiviert werden, ihrer Herstellerverantwortung gerecht zu werden und die Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit der Produkte zu erhöhen.

Damit die ökologische Gestaltung aber auch tatsächlich eine angemessene Berücksichtigung findet, sollte klarer definiert werden, welche Punkte der ökologischen Gestaltung in welchem Umfang auf die Beiträge Einfluss nehmen können/sollen.

Hierzu wird angeregt, unter Beteiligung der Vertreter der Entsorgungswirtschaft, ein Gremium einzurichten, in dem die konkreten Kriterien festgelegt werden, welche Form der ökologischen Gestaltung, zu welcher Reduzierung/Bemessung der Beiträge führt.

II. § 13 Sammelquoten

Die in § 13 festgelegte Sammelquote von 50 % erachten wir als zu niedrig. Wir begrüßen zwar, dass damit in § 13 eine Sammelquote festgelegt wird, die höher liegt als die in der EU-Batterieverordnung vorgegebene Sammelquote von 45 %.

Wir halten jedoch eine Sammelquote von mindestens 65 % für erforderlich. Bekanntermaßen kommt es häufig zu Fehlwürfen bei Altbatterien, die dann, fehlerhaft entsorgt, zu Bränden in den Entsorgungsanlagen führen. Dies wiederum hat zur Folge, dass Entsorgungsbetriebe kaum noch die Möglichkeit haben, eine Feuerversicherung zu erhalten. Die diesbezügliche Problematik dürfte hinreichend bekannt sein und wird von uns seit Jahren vorgetragen.

Durch eine hohe Sammelquote werden die Hersteller motiviert, verbrauchernahe Sammelstellen einzurichten und diese entsprechend zu bewerben. Dies fördert die ordnungsgemäße Abgabe der Batterien, vermeidet Fehlwürfe und Brände und fördert die Rückgewinnung wertvoller Rohstoffe.

Bei einer ordnungsgemäßen Bewerbung der Sammelstellen durch die Hersteller wäre eine Sammelquote von 65 % u.E. problemlos erreichbar. Diese sollte daher auch als Ziel angesetzt werden.

III. § 14 Rücknahmepflicht der Vertreiber

Gem. § 14 Abs. 2 haben Händler, die Gerätebatterien und LV-Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen an Endnutzer abgeben, geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer einzurichten.

Grundsätzlich ist die diesbezügliche Ergänzung zur EU-Batterieverordnung zwar begrüßenswert, allerdings ist der Begriff „zumutbare Entfernung“ unklar und lässt damit einen zu großen Interpretationsspielraum zu. Hier müsste schon klar geregelt sein, welche Entfernung denn für den Endnutzer noch als zumutbar gilt, z.B. durch die Angabe einer konkreten Höchstentfernung zum Wohnort des Endnutzers.

Dies gilt ebenso für § 18 Abs. 2, in dem sich der Begriff der „zumutbaren Entfernung“ ebenfalls wiederfindet.

Es sollten unklare Rechtsbegriffe vermieden und durch konkrete Angaben ersetzt werden.

IV. § 17 Überlassungspflichten Dritter

§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 regeln, dass die Behandlungsanlagen für Elektroaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Betreiber von Behandlungsanlagen nach der Altfahrzeugverordnung verpflichtet sind, der zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung die Batterien zu überlassen, was gem. § 11 Abs. 2 unentgeltlich zu erfolgen hat.

Hierbei nicht geregelt sind aber die weiteren, sich hieraus ergebenden Herstellerverpflichtungen. Damit die Altbatterien ordnungsgemäß gelagert werden können, ist es erforderlich, dass die Hersteller die entsprechenden Sammel- und Beförderungsbehälter, die den Anforderungen der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen, zur Verfügung stellen.

Zudem sollten, wie dies auch in § 7 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 BattG geregelt ist, klare Vorgaben folgen, ab welcher Masse und zu welchem Zeitpunkt die Abholung erfolgen muss.

Es ist den Behandlungsanlagen nicht zumutbar, die Batterien für einen längeren Zeitraum selbst zu lagern. Zum einen wird hierdurch die notwendige Lagerkapazität der Behandlungsanlage eingeschränkt, zum anderen stellen die Batterien wegen ihrer Brandgefährlichkeit ein erhöhtes Risiko für die Anlagen dar.

§ 17 Abs. 3

Eine unzulässige Einschränkung der Vertragsfreiheit stellt u.E. die gesetzlich vorgeschriebene Bindung an eine Organisation zur Herstellerverantwortung für ein Jahr dar. Letztendlich besteht kein Grund, warum der Vertrag nicht binnen einer Frist von drei Monaten seitens der Betreiber der Behandlungsanlage gekündigt werden können sollte. Die Betreiber von Behandlungsanlagen sind schon im eigenen Interesse grundsätzlich an langfristigen Vertragsbeziehungen interessiert. Wenn sich aber herausstellt, dass die gewählte Organisation der Herstellerverantwortung ihrer Verpflichtung zur Abholung/Behälterstellung etc. nicht ordnungsgemäß nachkommt, sollte es den Betreibern möglich sein, sich auch binnen drei Monaten einer anderen Organisation zuzuwenden. Letztendlich führt diese Wettbewerbssituation nur dazu, dass sich die Organisationen der Herstellerverantwortung bemühen, ihren Verpflichtungen auch ordnungsgemäß nachzukommen.

V. § 23 Informationspflichten der Händler

§ 23 regelt die Informationspflicht der Händler. Gem. 23 Abs. 1 sollen die Händler ihre Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptstroms platzierte Schrift- und Bildtafeln auf die Rückgabemöglichkeit und -pflicht hinweisen.


Bekanntermaßen haben die Hinweispflichten der Händler bislang keinen durchschlagenden Erfolg bei der Rückgabe von Batterien oder Elektroaltgeräten erzielt. Die Hinweise werden von den Händlern teilweise so versteckt gegeben, dass der Kunde bewusst suchen oder fragen muss, wenn er Batterien oder Elektroaltgeräte zurückgeben möchte.

Insofern ist der Hinweis auf gut sicht- und lesbare Schrift- und Bildtafeln im Sichtbereich eines Hauptstroms hilfreich, aber u.E. nicht genügend. Wir stellen uns hier eine Regelung in Anlehnung des § 18 a des neuen Entwurfes zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz vor.

Es sollte ein einheitliches Symbol zur Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen für Batterien eingefügt werden. Dadurch erhöht sich die Aufmerksamkeit des Verbrauchers. Zudem muss eine Mindestgröße für die Schrift- und Bildtafeln festgelegt werden. Diese darf DIN A3 nicht unterschreiten. Nur dann fällt die Kennzeichnung unmittelbar auf und hat eine Chance, neben den teilweise noch größeren Plakaten mit Verkaufsangeboten zu bestehen.

Bei Fragen oder für ein erläuterndes Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Hauptgeschäftsführer